

## **Sammelantrag 2023: Anlage ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage ÖR5 Kennarten in Dauergrünland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

### **2. Allgemeine Hinweise**

Alle Dauergrünland-Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 5 bewirtschaftet werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Zusätzlich ist in der letzten Spalte die **Bindung ÖR5** zu vergeben.

Für die Kennarten in Dauergrünland Extensivierung kommen folgende Flächen infrage:

- 459: Grünland
- 480: Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492: Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide)
- 592: Dauergrünland aus der Erzeugung genommen
- 093: ÖR 1d Altgrasstreifen

Der Einheitsbetrag liegt voraussichtlich bei etwa 240 Euro pro Hektar.

### **3. Weitere Anforderungen**

Gefördert wird das Vorkommen von mindestens vier regionaltypischen Kennarten aus der vorgegebenen Liste auf jeder Dauergrünland-Fläche mit Bindung ÖR5. Zu finden ist diese unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung. Das Vorhandensein von mindestens vier zulässigen Kennarten ist jährlich für jeden beantragten Schlag bis zum 30. Juni nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt dadurch, dass die vorhandenen Kennarten erfasst und dokumentiert werden. So ist die Erfassung der Kennarten mit dem Formular zur Dokumentation (Kartierbogen), welches ebenfalls unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung zu finden ist, durchzuführen. Die Dokumentation hat eine Skizze der Lage des Erfassungstreifens und die namentliche Auflistung sowie gegebenenfalls geotagged Fotos der in den jeweiligen Abschnitten vorgefundenen Kennarten zu beinhalten. Außerdem ist die Dokumentation für die Dauer von sechs Jahren ab Antragsbewilligung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

Die Erfassung der Kennarten erfolgt durch die Begehung eines mindestens einen Meter und maximal zwei Meter breiten Streifens entlang der längsten Diagonalen (Transekt) der beantragten Dauergrünlandfläche. Dabei bleibt jeweils ein Abstand von drei Metern zwischen den Endpunkten des Erfassungstreifens und der Schlaggrenze unberücksichtigt. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden. Dieser Erfassungstreifen wird in ungefähr gleich lange Abschnitte unterteilt. Ist beantragte Fläche kleiner als ein Hektar, werden zwei Abschnitte gebildet. Wenn der beantragte Schlag größer als ein Hektar ist, werden drei Abschnitte gebildet. Die Erfassung der Kennarten zur Überprüfung der Verpflichtung gemäß Nummer 5.1 der Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139;) 2022 I S. 2287), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt für jeden Abschnitt separat. In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten vorhanden sein. Kennarten einer Kennartengruppe zählen als nur eine Kennart. Zudem müssen in den Abschnitten nicht dieselben vier Kennarten nachgewiesen werden. Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle müssen je Schlag vier Kennarten vorgefunden werden. Es müssen nicht dieselben Arten sein, die durch den Antragsteller im Rahmen der Dokumentation erfasst wurden.

Die Maßnahme wird bereits mit dem Sammelantrag im Zeitraum vom 15. März bis 15. Mai beantragt, jedoch erfolgt die Kartierung der Kennarten aufgrund der Blühzeitpunkte oftmals erst später (bis spätestens zum 30. Juni). Falls bei der Kartierung der Flächen keine vier Kennarten gefunden werden, kann der Antrag für einzelne Flächen sanktionslos zurückgenommen werden. Diese Änderung ist in ELAN vorzunehmen.